

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 17. Juli 2018	Nr. 177
------	----------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013, zweite Berichtigung**

### **hier: Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 3. Juli 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 3. Juli 2018 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

Die Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 13. April 2013 (Brem.ABl. S. 471), geändert am 22. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 614), erhält folgende Fassung:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Buchstaben a und i gestrichen. Der Absatz wird redaktionell überarbeitet und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.

- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
- 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):  
große Hausarbeit,
  - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):  
mittlere Hausarbeit,
  - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):  
kleine Hausarbeit.

Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- d) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- e) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Dokumentation einer Unterrichtseinheit.
- g) Projekt, d.h. eine produktorientierte praktische Arbeit mit mündlicher Prüfung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

2. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
- b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:  
„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.“
3. In § 6 Absatz 3 werden die drei Spiegelstriche jeweils ersetzt durch das Wort „und“.
4. In der Tabelle 1 „Studienverlaufsplan“ wird der Begriff „Masterabschlussmodul“ berichtigt in die korrekte Bezeichnung „Modul Masterarbeit“.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ im Fach Deutsch ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen